



WEITERE FESTSETZUNGEN:

- 1.1 Bauliche Nutzung: Allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne § 4 der Bau NVO, Ausnahmen nach § 4, Abs. 3 der Bau NVO.
- 1.2 Bauweise: offen.
- 1.3 Mindestgröße der Baugrundstücke: ca. 800 qm für Einfamilienhäuser.
- 1.4 Zulässiges Maß der baulichen Nutzung:
 - 1.41 zu 2.33 Zulässige Grundflächenzahl (GRZ): 0,4
zulässige Geschossflächenzahl (GFZ): 0,7.
 - 1.42 zu 2.34 Zulässige Grundflächenzahl (GRZ): 0,4
zulässige Geschossflächenzahl (GFZ): 0,7.
- 1.5 Firstrichtung: die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziff. 2.33 - 2.35.
- 1.6 Gestaltung der baulichen Anlagen:
 - 1.61 zu 2.33 Dachform: Satteldach 25°-30°
Kniestock: nicht über 0,30 m
Dachgauben: unzulässig
Traufhöhe: talwärts gemessen ab gewachsenem Boden nicht über 6,50 m.
 - 1.62 zu 2.34 Dachform: Satteldach 25°-30°
Kniestock: nicht über 0,30 m
Dachgauben: unzulässig
Traufhöhe: talwärts gemessen ab gewachsenem Boden nicht über 6,50 m.
 - 1.63 zu 2.35 Garagen und Nebengebäude sind in Dachform, Dacheindeckung und Dachneigung dem Hauptgebäude anzupassen.
 - 1.64 Dacheindeckung:
Material: Falzpfannen- oder Asbestzement-Wellplatten
Farbe: dunkelbraun
Ortgang: 10 - 20 cm Überstand
Traufe: 30 - 50 cm Überstand.
 - 1.65 Einfriedrungen an Straßen und Wegen:
Art: Holzlattenzaun
Höhe: über Straßenoberkante 1,10 m
Ausführung: mit Holzimprägnierungsmittel gestrichen.
oder:
Art: Maschendrahtzaun mit Hecke hinterpflanz
Höhe: über Straßenoberkante 1,10 m
Ausführung: Maschendrahtzaun an Stahlrohren oder Formstahlstäben befestigt.

ZEICHENERKLÄRUNG:

- 2. für die planlichen Festsetzungen:
 - 2.1 Grenze des Geltungsbereiches
 - 2.2 Verkehrsflächen und Grünflächen:
 - 2.21 Öffentliche Verkehrsfläche: bestehend
 - 2.22 Öffentliche Verkehrsfläche: geplant.
 - 2.23 Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie, hellgrün.
 - 2.24 Öffentliche Gemeinbedarfsfläche
 - 2.25 Wasserfläche.

- 2.3 Maß der baulichen Nutzung:
 - 2.31 vordere Baugrenze, blau, neu
 - 2.32 seitliche und rückwärtige Baugrenze, violett, neu.
 - 2.33 zulässig Untergeschoß mit Wohnräumen, Keller, Garage und ein Vollgeschoss.
 - 2.34 zulässig Erdgeschoss und ein Vollgeschoss.
 - 2.35 Garage mit Zufahrt.

- 3. für die planlichen Hinweise:
 - 3.1 bestehende Grundstücksgrenzen
 - 3.2 Grundstückesplannummern
 - 3.3 vorhandene Nebengebäude
 - 3.4 vorhandene Wohngebäude
 - 3.5 Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung.
 - 3.6 Hauptversorgungsleitungen und dgl. mit entsprechender Bezeichnung.
 - 3.7 Höhenlinien: 5 m Abstand.

ZU 2.31 vordere Baugrenze, blau
unverändert
aufzuhebend.

Zu 2.32 seitliche und rückwärtige Baugrenze, violett
unverändert
aufzuhebend.

Der Bebauungsplan-Entwurf vom 17.12.1966 mit Begründung hat vom 14.11.1966 bis 12.12.1966 in der Gemeinde Klingenberg öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich bekannt gemacht. Die Gemeinde hat mit Beschluß vom 17.12.1966 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG und Art. 107, Abs. 4 Bay.B.O. aufgestellt.



Malgersdorf, den 18.12.1966
1. Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt. Der Genehmigung liegt die Entscheidung vom 10. April 1967 zugrunde.
Nr. IV 6 - 10001
Eggenfelden, den 10. April 1967
Landratsamt
Landshut, den
Regierung von Niederbayern



Regierungsinspektor z.A.

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG, das ist am 14.12.1966, bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan hat mit Begründung vom 14.11.1966 bis 12.12.1966 in der Gemeinde Klingenberg öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich bekannt gemacht.

Malgersdorf, den 14.12.1966
1. Bürgermeister



BEBAUUNGSPLAN
KLINGENBERG

GEMEINDE MALGERSDORF
LANDKREIS EGGENFELDEN

AUFGESTELLT AM 22.4.1966
GEÄNDERT AM 18. JULI 1966

DER ARCHITEKT:

C. FELDMAIER
DIPLOM-ARCHITECT
PFARRKIRCHEN

Feldmaier